

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

“Mehr Spielraum für Kinder”

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in: 85774 Unterföhring.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in pädagogischer und sozialer Hinsicht ohne Rücksicht auf ihre soziale, religiöse und/oder geographische Herkunft.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die wirtschaftliche und ideelle Unterstützung der inhaltlichen Ziele eines pädagogisch betreuten Aktiv-/Abenteuerspielplatzes in Unterföhring gemäß seiner Konzeption sowie durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen, u. a. im Bereich
von handwerklichen Fähigkeiten
des Umweltschutzes
der artgerechten und verantwortungsbewussten Tierhaltung
der Integration von Kindern mit körperlicher/geistiger Behinderung
der Integration von Kindern und Jugendlicher fremder Herkunft
der geschlechtsspezifischen Förderung von Kindern u. Jugendlichen
der internationalen Kinder und Jugendbegegnung
der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist berechtigt, Aufwandsentschädigungen und/oder Auslagenerstattung nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung zu gewähren.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Person und/oder jede juristische Person die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Einspruchsrecht aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ferner wird ein Mitglied ausgeschlossen, das mehr als zwei Jahre Beitragsrückstand hat.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier und einem Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer und einem Stellvertreter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein und einzeln vertreten. Anmeldungen zum Vereinsregister erfolgen durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter sind in geheimer Wahl zu wählen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte

- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Buchführung
- e) die Erstellung des Jahresberichts
- f) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- g) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) der Abschluss von Dienst- und Pachtverträgen bis monatlich 500,00 Euro.

§ 5 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat nach der Ergänzungswahl bedarf.

§ 6 Kassenprüfung / Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von 3 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Revisoren,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds wird geheim abgestimmt. Beschlüsse über die Abberufung des 1. Vorsitzenden sowie für Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Gemeinde Unterföhring**, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Kassier bestellt.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der 1. Vorsitzende ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Das gleiche gilt, wenn dies vom Finanzamt für die Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.04.2012 einstimmig beschlossen.

Unterföhring, den 23.04.2012

Unterschriften der Vorstandsmitglieder